

TE Lvwg Erkenntnis 2014/3/20 LVwG-1-610/13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Entscheidungsdatum

20.03.2014

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

Text

Zahl: LVwG-1-610/E4-2013

Bregenz, am 20.03.2014

Im Namen der Republik!

Erkenntnis

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Manfred Böhler über die Beschwerde des P S, H, vertreten durch W Rechtsanwalt GmbH, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft B vom 04.06.2013, ZI X-9-2013/11700, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der über ihn verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bezahlen. Daher ergibt sich ein Kostenbeitrag von 100 Euro. Dieser Betrag ist zusammen mit der Geldstrafe und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens an die Bezirkshauptmannschaft B zu entrichten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der über ihn verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bezahlen. Daher ergibt sich ein Kostenbeitrag von 100 Euro. Dieser Betrag ist zusammen mit der Geldstrafe und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens an die Bezirkshauptmannschaft B zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Begründung

1. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie haben nachstehende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Die Firma N GmbH betreibt auf dem Standort in H, eine mit Bescheid der BH B vom 6.5.2004, ZI. xxx genehmigte Betriebsanlage eines Unterhaltungszentrums. Das mit Bescheid der BH B vom 6.5.2004, ZI. xxx, gewerbebehördlich genehmigte Unterhaltungszentrum "N GmbH" in H, (Gst xxx, KG H), wurde nach einer Änderung am 21.9.2012 und 22.9.2012 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben, indem an diesen beiden Tagen in einem angebauten 20 x 20 m großen Zelt das "1. H Oktoberfest" mit Live-Musik und Live-Shows, jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 02:00 Uhr durchgeführt worden ist. Dies stellt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlagenänderung gemäß § 74 Abs.2 GewO. dar, da im Zusammenhang mit dem angebauten Zelt Kundenschutzinteressen, insbesondere im Bezug auf die Fluchtwegesicherung aber auch Nachbarschaftsinteressen wegen der Lärmbeeinträchtigung betroffen sind. Sie haben es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der genannten Firma zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest von 21.9.2012 bis 22.9.2012 ohne Genehmigung betrieben wurde. Die Firma N GmbH betreibt auf dem Standort in H, eine mit Bescheid der BH B vom 6.5.2004, ZI. xxx genehmigte Betriebsanlage eines Unterhaltungszentrums. Das mit Bescheid der BH B vom 6.5.2004, ZI. xxx, gewerbebehördlich genehmigte Unterhaltungszentrum "N GmbH" in H, (Gst xxx, KG H), wurde nach einer Änderung am 21.9.2012 und 22.9.2012 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben, indem an diesen beiden Tagen in einem angebauten 20 x 20 m großen Zelt das "1. H Oktoberfest" mit Live-Musik und Live-Shows, jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 02:00 Uhr durchgeführt worden ist. Dies stellt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlagenänderung gemäß Paragraph 74, Absatz 2, GewO. dar, da im Zusammenhang mit dem angebauten Zelt Kundenschutzinteressen, insbesondere im Bezug auf die Fluchtwegesicherung aber auch Nachbarschaftsinteressen wegen der Lärmbeeinträchtigung betroffen sind. Sie haben es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der genannten Firma zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest von 21.9.2012 bis 22.9.2012 ohne Genehmigung betrieben wurde.

Tatzeit:

21.09.2012, und 22.09.2012

Tatort:

H, Unterhaltungszentrum "N", Gst xxx, KG H

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 366 Abs. 1 Zif. 3 zweiter Fall GewO 1994 Paragraph 366, Absatz eins, Zif. 3 zweiter Fall GewO 1994

Wegen dieser/diesen Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Zu

Geldstrafe

falls diese uneinbringlich

Gemäß

Euro

ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

500,00

48 Stunden

§ 366 Abs. 1 GewO 1994 Paragraph 366, Absatz eins, GewO 1994

Zu

Freiheitsstrafe

Gemäß

Ferner haben Sie zu bezahlen:

Betrag

Für

Euro

50,00

Strafverfahrenskosten gemäß § 64 Abs.1+2 VStG Strafverfahrenskosten gemäß Paragraph 64, Absatz eins +, 2, VStG

Zu zahlender Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen):

Euro 550,00“

Verfall

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt er im Wesentlichen vor, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.03.2013 sei erst nach Ablauf der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt worden, sodass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung verjährt sei. Das Zelt sei vom größten und renommiertesten Vorarlberger Zeltbauunternehmen, der Firma R Z in W, unter Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorgaben errichtet worden. Es handle sich um ein genehmigtes und behördlich abgenommenes Zelt, das sämtliche gesetzliche Vorgaben erfülle. Die Aufstellung eines Zeltes für zwei Tage stelle keine

genehmigungspflichtige Betriebsanlagenänderung dar. Es seien weder Kundenschutzinteressen noch Nachbarschaftsinteressen aufgrund angeblicher Lärmbeeinträchtigung betroffen gewesen. Der Standort der Liegenschaft befinde sich mitten im Industriegebiet (BB II), es gebe weit und breit keine Nachbarn, die in irgendeiner Form durch Lärm beeinträchtigt werden könnten. Anlässlich eines im Sommer bei bester Witterung durchgeführten Open-Air Konzertes auf der Liegenschaft der N GmbH habe der Gewerbetechner der BH B Lärmmessungen auf dem R und beim nächstgelegenen Nachbarn durchgeführt. Es hätten beim nächstgelegenen Nachbarn keinerlei Lärmbeeinträchtigungen festgestellt werden können. Jeder Private könnte das Zelt auf jeder Wiese aufstellen und hunderte Personen einladen, ohne dass es hierfür eine gewerberechtliche Bewilligung benötigen würde. Eine einfache Anzeige nach dem Veranstaltungsgesetz wäre ausreichend, obwohl ein privater Veranstalter sicher nicht die hohen Sicherheitsstandards, die er aufgrund seiner über 25-jährigen Berufserfahrung im Veranstaltungswesen habe, gewährleisten könne. Ihm sei zudem vom Eigentümer des Zeltes mitgeteilt worden, dass für die Errichtung des Zeltes keine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich sei, es habe in dessen jahrelangen Tätigkeit noch keinen Fall gegeben, in dem für die Errichtung des Zeltes eine gewerberechtliche Bewilligung gefordert worden sei. Er berufe sich daher vorsichtshalber auch auf unverschuldeten Rechtsirrtum. Tatsächlich habe er auch beim Bürgermeister der Gemeinde Hard eine Anzeige über die Errichtung des Zeltes erstattet.² Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt er im Wesentlichen vor, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.03.2013 sei erst nach Ablauf der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt worden, sodass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung verjährt sei. Das Zelt sei vom größten und renommiertesten Vorarlberger Zeltbauunternehmen, der Firma R Z in W, unter Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorgaben errichtet worden. Es handle sich um ein genehmigtes und behördlich abgenommenes Zelt, das sämtliche gesetzliche Vorgaben erfülle. Die Aufstellung eines Zeltes für zwei Tage stelle keine genehmigungspflichtige Betriebsanlagenänderung dar. Es seien weder Kundenschutzinteressen noch Nachbarschaftsinteressen aufgrund angeblicher Lärmbeeinträchtigung betroffen gewesen. Der Standort der Liegenschaft befinde sich mitten im Industriegebiet (BB römisch zwei), es gebe weit und breit keine Nachbarn, die in irgendeiner Form durch Lärm beeinträchtigt werden könnten. Anlässlich eines im Sommer bei bester Witterung durchgeführten Open-Air Konzertes auf der Liegenschaft der N GmbH habe der Gewerbetechner der BH B Lärmmessungen auf dem R und beim nächstgelegenen Nachbarn durchgeführt. Es hätten beim nächstgelegenen Nachbarn keinerlei Lärmbeeinträchtigungen festgestellt werden können. Jeder Private könnte das Zelt auf jeder Wiese aufstellen und hunderte Personen einladen, ohne dass es hierfür eine gewerberechtliche Bewilligung benötigen würde. Eine einfache Anzeige nach dem Veranstaltungsgesetz wäre ausreichend, obwohl ein privater Veranstalter sicher nicht die hohen Sicherheitsstandards, die er aufgrund seiner über 25-jährigen Berufserfahrung im Veranstaltungswesen habe, gewährleisten könne. Ihm sei zudem vom Eigentümer des Zeltes mitgeteilt worden, dass für die Errichtung des Zeltes keine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich sei, es habe in dessen jahrelangen Tätigkeit noch keinen Fall gegeben, in dem für die Errichtung des Zeltes eine gewerberechtliche Bewilligung gefordert worden sei. Er berufe sich daher vorsichtshalber auch auf unverschuldeten Rechtsirrtum. Tatsächlich habe er auch beim Bürgermeister der Gemeinde Hard eine Anzeige über die Errichtung des Zeltes erstattet.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Firma N GmbH betreibt an dem Standort in H, das Unterhaltungszentrum „N“. Diese Betriebsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 06.05.2004, Zl xxx gewerbebehördlich genehmigt. Der Beschwerdeführer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer dieser Firma. Bei dieser Betriebsanlage wurde am 21.09.2012 von 20.00 bis 24.00 Uhr und am 22.09.2012 von 00.00 bis 02.00 Uhr und von 20.00 bis 24.00 Uhr in einem direkt vor dem Eingang zur Diskothek aufgestellten Zelt im Ausmaß von 20 x 25 Meter das „1. H Oktoberfest“ mit Live-Musik, Live-Shows und Alkoholausschank mit Ausgabe von Weißwürsten und Brezeln durchgeführt. Für diese Veranstaltung lag keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vor.

Die genannte Veranstaltung war geeignet, das Leben oder die Gesundheit der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes aufsuchen, in Bezug auf die Fluchtwegesicherung zu gefährden. Das Zelt hatte ein Ausmaß von ca 500m², wobei ca 340 Sitzplätze mit Biergarnituren bereitgestellt wurden. Aufgrund des Freibereiches zur Bühne hin (Tanzfläche) und der Bestuhlungs-/Betschungs-situation war mit einem maximalen Personenaufkommen von 480 Gästen zu rechnen. Weiters war die Veranstaltung geeignet, die Nachbarn durch Lärm zu beeinträchtigen. Zwar

befinden sich rund um die gegenständliche Betriebsanlage in unmittelbarer Nähe keine Wohnnachbarn; allerdings befinden sich solche östlich im Bereich des G (GST-NR xxx, Entfernung ca 270 m) und nordöstlich in einer Entfernung von ca 500 m (GST-NR xxx). Weitere Wohnnachbarn befinden sich ab einer Entfernung von ca 600 m. Nach den Angaben des Zeugen Insp P hat es am 22.09.2012 eine Beschwerde über laute, von der Nachtschicht kommende Musik an diesem Abend und am Vorabend gegeben.

4. Dieser Sachverhalt wird auf Grund der durchgeführten mündlichen Verhandlung, in welcher Insp P als Zeuge einvernommen worden ist, als erwiesen angenommen.

5. Nach § 366 Abs 1 Z 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach dem Einleitungssatz dieser Gesetzesstelle mit Geldstrafe bis zu 3.600 € zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f). 5. Nach Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach dem Einleitungssatz dieser Gesetzesstelle mit Geldstrafe bis zu 3.600 € zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (Paragraphen 81 f.).

Nach § 81 Abs 1 erster Satz GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Nach Paragraph 81, Absatz eins, erster Satz GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im Paragraph 74, Absatz 2, umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Nach § 74 Abs 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die in den Z 1 bis 5 angeführten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen hervorzurufen. Dazu zählen ua eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen (Z 1) und eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm (Z 2). Nach Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die in den Ziffer eins bis 5 angeführten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen hervorzurufen. Dazu zählen ua eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen (Ziffer eins,) und eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm (Ziffer 2,).

Bei dem Betrieb eines Musikzeltes im gegenständlichen Ausmaß kommt der Fluchtwegesicherung eine große Bedeutung zu. Aufgrund der möglichen Gästeanzahl von 480 Personen ergibt sich schon nach der allgemeinen menschlichen Erfahrung, dass der Betrieb eines derartigen Zeltes geeignet ist, Leben oder Gesundheit der Kunden, die die im Zelt abgehaltene Veranstaltung besuchen, zu gefährden. Es sind Notausgänge in entsprechender Lage und Ausmaß notwendig und auch bei der Bestuhlung/Betischung entsprechende Zwischen- und Seitengänge vorzusehen.

Weiters ist der Betrieb des gegenständlichen „Oktoberfestes“ mit Live-Musik und Live-Shows mit entsprechendem Lärm verbunden. Zwar befinden sich in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlage keine Wohnnachbarn. Allerdings sind aufgrund der Veranstaltungszeit bis 02.00 Uhr in der Früh auch weiter entfernte Wohnnachbarn zu berücksichtigen. Solche befinden sich in einer Entfernung von 270, 500 und 600 Metern zur Betriebsanlage. Es ergibt sich schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine solche Veranstaltung mit Live-Musik geeignet ist, auch Nachbarn in größerer Entfernung durch Lärm zu belästigen. Im Übrigen hat sich auch eine Frau wegen lauter Musik beschwert.

Die auf Dauer angelegte Betriebsanlage des Unterhaltungszentrums wurde durch das gegenständliche, 2-tägige Oktoberfest geändert; dies insofern, als der Betriebszweck erweitert wurde. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes ist davon auszugehen, dass diese Änderung das in § 74 Abs 1 GewO 1994 geforderte Kriterium der „Regelmäßigkeit“ erfüllt. Im Übrigen hat die Betreiberin der Betriebsanlage im darauffolgenden Jahr wiederum ein „Oktoberfest“ abgehalten. Die auf Dauer angelegte Betriebsanlage des Unterhaltungszentrums wurde durch das gegenständliche, 2-tägige Oktoberfest geändert; dies insofern, als der Betriebszweck erweitert wurde. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes ist davon auszugehen, dass diese Änderung das in Paragraph 74, Absatz

eins, GewO 1994 geforderte Kriterium der „Regelmäßigkeit“ erfüllt. Im Übrigen hat die Betreiberin der Betriebsanlage im darauffolgenden Jahr wiederum ein „Oktoberfest“ abgehalten.

Insgesamt hätte somit die Änderung der Betriebsanlage durch Abhaltung des gegenständlichen „Oktoberfestes“ einer Genehmigung gemäß § 81 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 bedurft. Da eine Genehmigung nicht vorlag, hat sich der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Betreiberin der Betriebsanlage (Nachtschicht GmbH) durch das Betreiben der so geänderten Betriebsanlage nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen strafbar gemacht. Insgesamt hätte somit die Änderung der Betriebsanlage durch Abhaltung des gegenständlichen „Oktoberfestes“ einer Genehmigung gemäß Paragraph 81, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 bedurft. Da eine Genehmigung nicht vorlag, hat sich der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Betreiberin der Betriebsanlage (Nachtschicht GmbH) durch das Betreiben der so geänderten Betriebsanlage nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen strafbar gemacht.

An dieser Beurteilung vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wonach das Zelt alle Sicherheitsvorgaben erfüllt habe.

Der Beschwerdeführer hat sich weiters auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen: Der Zelteigentümer habe ihm nämlich mitgeteilt, dass für die Errichtung des Zeltes keine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich sei. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nie behauptet hat, der Zelteigentümer habe ihm auch mitgeteilt, dass er für den „Betrieb“ des Zeltes keine Bewilligung benötige, wäre es am Beschwerdeführer gelegen gewesen, sich an der hierfür zuständigen Stelle (zB Gewerbeabteilung der Bezirkshauptmannschaft B) zu erkundigen. Im Übrigen wurde dem Beschwerdeführer schon vor dem Tatzeitpunkt vom Bauamtsleiter der Gemeinde H (nachdem dieser mit der Bezirkshauptmannschaft Rücksprache gehalten hatte) mitgeteilt, dass für das gegenständliche Zelt eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sei.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kamen im vorliegenden Fall auch nicht die Ausnahmerebestimmungen des § 81 Abs 2 Zif 7, 9 und 11 Gewerbeordnung 1994 zur Anwendung, da es sich im vorliegenden Fall ua um eine Änderung handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nachteilig beeinflusst; es liegt nämlich hinsichtlich des Lärms keine Immissionsneutralität gegenüber den Nachbarn vor. Weiters handelt es sich nicht um eine Veranstaltung im kulturellen oder sportlichen Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung, wie zB eine Fußballweltmeisterschaft. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kamen im vorliegenden Fall auch nicht die Ausnahmerebestimmungen des Paragraph 81, Absatz 2, Zif 7, 9 und 11 Gewerbeordnung 1994 zur Anwendung, da es sich im vorliegenden Fall ua um eine Änderung handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nachteilig beeinflusst; es liegt nämlich hinsichtlich des Lärms keine Immissionsneutralität gegenüber den Nachbarn vor. Weiters handelt es sich nicht um eine Veranstaltung im kulturellen oder sportlichen Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung, wie zB eine Fußballweltmeisterschaft.

Es ist im vorliegenden Fall auch keine Verfolgungsverjährung eingetreten, da die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.03.2013 noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist abgefordert worden ist bzw diesbezüglich ein Zustellversuch stattgefunden hat.

6. Gemäß § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. 6. Gemäß Paragraph 19, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu

nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die übertretene Rechtsvorschrift dient dem Schutz der Umwelt vor Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen iS des § 74 Abs 2 GewO 1994 durch das Betreiben einer gewerblichen Betriebsanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung. Diesem Schutzzweck hat der Beschuldigte nicht bloß unerheblich zuwidergehandelt. Als Verschuldensform wird von Fahrlässigkeit ausgegangen. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die übertretene Rechtsvorschrift dient dem Schutz der Umwelt vor Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen iS des Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 durch das Betreiben einer gewerblichen Betriebsanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung. Diesem Schutzzweck hat der Beschuldigte nicht bloß unerheblich zuwidergehandelt. Als Verschuldensform wird von Fahrlässigkeit ausgegangen. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse hat der Beschwerdeführer keine Angaben getätigt. Das Verwaltungsgericht würde die verhängte Strafe auch bei einer Person mit einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro als angemessen ansehen. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass der Beschwerdeführer, der gewerberechtlicher Geschäftsführer des gegenständlichen Unterhaltungszentrums ist, einkommensmäßig jedenfalls nicht schlechter gestellt als die erwähnte Vergleichsperson.

Unter Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers findet das Landesverwaltungsgericht die von der Behörde festgesetzte Strafe schuld-, tat-, vermögens- und einkommensangemessen.

7. Die Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil / das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht / eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehlt / die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 7. Die Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil / das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht / eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall fehlt / die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Schlagworte

Zeltfest Änderung Betriebsanlage Regelmäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2014:LVwG.1.610.13

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at